

# Satzung

der



---

§ 1	–	Rechtsperson	3
§ 2	–	Zweck	3
§ 3	–	Aufgabe	3
§ 4	–	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
§ 5	–	Rechte der Mitglieder	4
§ 6	–	Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	–	Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder	5
§ 8	–	Finanzierung und Beiträge	5
§ 9	–	Mitgliedschaft	5
§ 10	–	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11	–	Organe	6
§ 12	–	Mitgliederversammlung	6
§ 13	–	Vorsitz, Einberufung, Niederschrift	6
§ 14	–	Vorstand	7
§ 15	–	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 16	–	Geschäftsführer	8
§ 17	–	Zusammenarbeit mit der Forstbehörde	8
§ 18	–	Auflösung	8
§ 19	–	Schlussbestimmung	8

# **Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft im Landkreis Merzig- Wadern**

(FBG im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung der Wälder und zur Förderung der Forstwirtschaft  
- Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975)

## **§ 1 Rechtsperson**

- (1) Der Name der Forstbetriebsgemeinschaft ist „Forstbetriebsgemeinschaft im Landkreis Merzig-Wadern“. Sie soll als wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB und als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 18 des Bundeswaldgesetzes anerkannt werden.
- (2) Der Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Kreisstadt Merzig.
- (3) Das Vereinsgebiet ist i.d.R. der Bereich des Landkreises Merzig- Wadern.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Wälder und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke unter Wahrung und Sicherung insbesondere des privaten Waldeigentums.
- (2) Insbesondere sollen alle Nachteile geringerer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel ausgeglichen werden.
- (3) Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sollen dabei beachtet werden.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
  1. Förderung der Forstwirtschaft der angeschlossenen Mitgliedsbetriebe (=Waldbesitz),
  2. Sicherung des Waldeigentums durch gemeinsame Bewirtschaftungsmaßnahmen,
  3. Sicherung des Waldeigentums durch gemeinschaftliche Beantragung von Beihilfen und Förderungsmittel im Namen der Waldbesitzer,
  4. Förderung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzers bei Behörden, Verbänden und in der Politik,
  5. gegebenenfalls gemeinsame Beschaffung und Betrieb von Maschinen und Geräten, sowie gemeinsame Beschaffung von Forstpflanzen und Materialien im Namen und auf Rechnung der Mitglieder,
  6. gemeinsamer Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte im Namen und auf Rechnung der Mitglieder,
  7. Koordination der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
  8. Durchführung forstlicher Maßnahmen (Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten, Forstschutzmaßnahmen, Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung, Bau und Unterhaltung von Wegen) und Unterstützung bei der Vermittlung von Arbeitskräften (Waldarbeiter oder Unternehmen) im Namen und auf Rechnung der Mitglieder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
  9. gegebenenfalls Abschluss eines Waldbrand- und eines Betriebshaftpflichtversicherungsrahmenvertrages für die Mitglieder,

10. sowie bei Bedarf Abschluss eines Beförsterungsvertrages für und mit seinen Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb der Satzung weitere Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks der Forstbetriebsgemeinschaft beschließen.

#### **§ 4**

#### **Grundsätze und Aufgabenerfüllung**

- (1) Das Vereinsgebiet der Forstbetriebsgemeinschaft entspricht i.d.R. dem Landkreis Merzig-Wadern. Bei Bedarf können auf Beschluss der Mitgliederversammlung örtlich und fachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft tätigt keine Nichtmitgliedergeschäfte.
- (3) Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft hat das Recht und die Pflicht über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich im voraus für das nächste Geschäftsjahr die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der Forstbetriebsgemeinschaft.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Gesetzlich festgelegte Rechte:
1. Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
  2. Recht auf Ausübung des Stimmrechtes.
  3. Aktives und passives Vereinswahlrecht.
  4. Recht auf Auskunfterteilung und das Recht, die Niederschrift über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen.
- (2) Satzungsgemäß festgelegte Rechte:
1. Recht auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft.
  2. Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft.
  3. Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis.
  4. Recht auf Vorschläge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (3) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, ihre Grundstücke zu veräußern, zu belasten oder anderweitig über sie zu verfügen, unberührt.
- (4) Sonderrechte

Den Mitgliedern werden keine Sonderrechte gewährt.

#### **§ 6**

#### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Ihre im Einzelfall entgangenen vertraglichen Pflichten gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft zu erfüllen,
2. ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
3. die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Rat und Tat zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht
  1. Ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
  2. die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Rat und Tat zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Finanzierung und Beiträge**

- (1) Finanzierung  
Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch öffentliche Beihilfen und Förderungen sowie durch Mitgliedsleistungen. Die Mitgliedsleistungen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten für die erhaltenen Dienstleistungen.
- (2) Mitgliedsbeitrag  
Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der nach der Flächengröße der angeschlossenen Grundstücke bemessen wird. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung im voraus für zukünftige Geschäftsjahre.
- (3) Leistungsentgelt  
Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelte für Lieferungen und einzelvertragliche Leistungen der Forstbetriebsgemeinschaft. Die Entgelte werden kostenorientiert hergeleitet.
- (4) Einlage  
Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt von den Mitgliedern keine Einlagen.

## **§ 9**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft können Eigentümer, Besitzer oder mit Zustimmung des Eigentümers Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken sowie von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet werden.
- (2) Neumitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Möglichkeit fördernde Mitglieder aufzunehmen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten Rechtes werden.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft endet durch Verlust der Besitz- oder Nutzungsrechte an allen angeschlossenen Grundstücken.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft endet durch Ausschluss des Mitgliedes. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung dazu nicht erfüllen. Vor der Ausschließung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Die Kündigung kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach der Gründung der Forstbetriebsgemeinschaft bzw. nach dem Erwerb der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr ausgesprochen werden. In allen anderen Fällen kann die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

## **§ 11 Organe**

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
  1. Die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
- (2) Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen können ersetzt werden

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die zugleich mindestens ein Fünftel der Fläche vertreten, gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  1. Satzungsänderungen,
  2. die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft,
  3. die Höhe der Beiträge,
  4. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  5. die Wahl der Haushalts-, Kassen- und Buchprüfer
  6. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  7. die Bildung von örtlich oder sachlich ausgerichteten Untergruppen
  8. den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte des Abs. (3) Nr. 1. und Nr. 2. mit mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle übrigen Punkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **§ 13**

#### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. Ort und Tag der Versammlung,
  2. Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
  3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
  4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Tagesordnung,
  6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf besonderen Wunsch zuzuleiten.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

### **§ 14**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Dem Vorsitzenden,
  2. zwei Stellvertretern,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassensführer,
  5. einem oder mehreren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen oder mehrere Beisitzer bestimmen.
- (3) Die Mitglieder lt. Abs. (1) Nr. 1.-5. des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen gewählte Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Einzelne ausscheidende Mitglieder werden bis zur nächsten Vorstandswahl durch den Vorstand berufen.
- (4) Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Er kann im Rahmen der Geschäftsordnung Teile dieser Vertretungsmacht auf den Geschäftsführer übertragen.

### **§ 15**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle satzungsgemäßen Aufgaben zur Erfüllung des Zweckes der Forstbetriebsgemeinschaft, soweit sie nicht anderen Organen der Forstbetriebsgemeinschaft zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung über eine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer und kann seine Abberufung beschließen.

(5) Der Vorstand gibt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereines im Auftrage des Vorstandes.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft sein.
- (4) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand ernannt.

## **§ 17 Zusammenarbeit mit der Forstbehörde**

- (1) Die Forstbehörde und der zuständige Privatwaldfunktionsbeamte sollen zu den Mitgliederversammlungen und den übrigen Veranstaltungen der Forstbetriebsgemeinschaft eingeladen werden, um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die genannten Personen haben beratende Stimme mit Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Befugnisse der Forstbehörde nach dem LaWaldG bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustandegekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten anteilig zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehenden Verbindlichkeiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit der Anerkennung des wirtschaftlichen Vereines und der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft durch die zuständige Landesbehörde in Kraft.